



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Hinweisblatt Stromzähler

Für den Nachweiszeitraum ab dem 31.03.2015

Sehr geehrte Antragssteller,

grundsätzlich gilt die Pflicht zur messrechtskonformen Messung der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzugebenden Strommengen nach den Vorgaben des Mess- und Eichrechts.

In diesem Zusammenhang wird zudem auf das Urteil des VG Frankfurt vom 02.12.2014 (AZ:5 K 2116/13.F) hingewiesen, nach dem Schätzungen, Schlüsselungen und Hochrechnungen von Strommengen für die Zwecke einer Antragsstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht zulässig sind.

Ab dem Antragsjahr 2016, für das in der Regel insbesondere der Nachweiszeitraum 2015 relevant ist, werden als Referenzmenge der Bruttowertschöpfung nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten anhand der Stromrechnungen zugrunde gelegt werden. Die Stromkosten werden ab diesem Zeitpunkt durch Angabe der selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommenge, multipliziert mit Durchschnittsstrompreisen ermittelt werden. Das BAFA hat daher mit Hinweisschreiben vom 11. November 2014 frühzeitig auf die bereits bestehende Pflicht zur messrechtskonformen Messung der dem BAFA anzugebenden Strommengen hingewiesen. In Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde die Frist zum Einbau von geeichten Stromzählern bis zum 31.03.2015 verlängert.

Das BAFA weist darauf hin, dass technische Fragen der messrechtskonformen Messung (wie z.B. der Pflicht zur Eichung von Wandlern) stets bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu erfragen sind.

Darüber hinaus macht das BAFA darauf aufmerksam, dass eine nicht messrechtskonforme Messung elektrischer Energie als Ordnungswidrigkeit empfindliche Bußgelder durch die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder nach sich ziehen kann. Diese und andere eichrechtliche Konsequenzen nicht eichrechtskonformer Messungen bleiben von dem vorliegenden Hinweisblatt unberührt.

Da nach wie vor viele Unternehmen Fragen zur messrechtskonformen Messung der dem BAFA anzugebenden Strommengen haben, möchte das BAFA für den Nachweiszeitraum 2015 über folgende Punkte informieren:

1. Möglichkeit der Befreiung nach § 35 MessEG

Das BAFA wird Befreiungsbescheide der Mess- und Eichbehörden der Länder nach § 35 MessEG akzeptieren. Die Erfüllung der Voraussetzungen und der Nachweis obliegen dem Antragssteller. Die Erteilung der Befreiung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder. Ein eventueller Widerruf der Befreiung ist dem BAFA umgehend mitzuteilen.

2. Messwandler

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur messrechtskonformen Messung aller dem BAFA anzugebenden Strommengen. Dies kann auch die Pflicht zum Einbau von geeichten Wandlern umfassen, was im Zweifelsfall jeweils bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu erfragen ist. Ist das der Fall, ist dieser Pflicht grundsätzlich nachzukommen. Ist dies nicht bis zum 31.03.2015, jedoch bis zum 31.12.2015 erfolgt, so können die gemessenen Strommengen trotzdem akzeptiert werden, wenn dies dem BAFA begründet wird.

In diesem Zusammenhang weist das BAFA noch einmal auf die möglichen Konsequenzen einer nicht messrechtskonformen Messung elektrischer Energie hin.

3. Differenzmessungen

Das BAFA wird die Ermittlung einer Strommenge, die mittels Subtraktion mehrerer anderer Strommengen ermittelt wurde (Differenzmessungen) akzeptieren, wenn alle zur Ermittlung dieser Menge herangezogenen Strommengen messrechtskonform gemessen wurden.

4. Weiterleitung an dritte Rechtsträger

Das BAFA wird nicht messrechtskonform gemessene, an dritte Rechtsträger weitergeleitete Strommengen, für die keine Befreiung nach § 35 MessEG vorliegt, grundsätzlich nicht akzeptieren. Dies gilt insbesondere bei einer Weiterleitung an eine andere, nicht begrenzte Abnahmestelle (sei es eine des Unternehmens oder die eines Dritten).

a) Verbrauch „für“ das Unternehmen innerhalb der Abnahmestelle

Grundsätzlich sind alle weitergeleiteten Mengen dem BAFA mitzuteilen und damit geeicht zu messen. Zu unterscheiden von der Weiterleitung ist jedoch die Bereitstellung von Strom innerhalb der Abnahmestelle für die unternehmenseigenen Zwecke. Von einer solchen ist z.B. in der Regel auszugehen bei für unternehmenseigene Zwecke geleasten/gemieteten Geräten (wie Getränkeautomaten), Handwerkerleistungen im Unternehmen, externem Reinigungspersonal, Hausmeisterwohnungen oder durch Dritte betriebene Kantine, soweit diese „für“ das antragsstellende Unternehmen selbst verbraucht und aus diesem Grunde bereitgestellt werden.

b) Verbrauch „für“ den Dritten innerhalb der Abnahmestelle

Handelt es sich gerade nicht um eine Bereitstellung im Rahmen einer Tätigkeit für den Antragssteller, sondern verbraucht der dritte Rechtsträger den weitergeleiteten Strom für eigene Zwecke, so sind diese Mengen dem BAFA im Rahmen der Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2014 eichrechtskonform gemessen anzugeben. Hiervon ist z.B. auszugehen, wenn Teile von Betriebshallen Dritten zur Verfügung gestellt oder Büroräume auf dem Betriebsgelände an Dritte vermietet werden.

5. Nicht beantragte Abnahmestellen

Auch der selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strom an Abnahmestellen, für die kein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt wurde, ist messrechtskonform zu messen, denn es handelt sich dabei ebenfalls um Strommengen, die dem BAFA im Rahmen einer Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2014 anzugeben sind.

6. Eigenversorgungsanlagen

Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, § 61 Abs. 6 EEG 2014. Bestandsanlagen, die nicht EEG-umlagepflichtigen Strom erzeugen, müssen gem. § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 über Stromzähler verfügen, die jedoch nicht geeicht sein müssen, da nicht-umlagepflichtige Mengen für einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG 2014 nicht relevant sind.

7. Nachweis im Rahmen der Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2014

Ein eventueller Nachweis wird in der Regel erst im Antragsjahr 2016 relevant werden. Die Prüfung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts ist allein Sache der zuständigen Mess- und

Eichbehörden der Länder. Dem BAFA wird im betreffenden Antragsverfahren ausdrücklich zu erklären sein, dass diese Vorgaben für alle nach dem 31. März 2015 gemessenen und dem BAFA anzugebenden Mengen erfüllt wurden. Befreiungen nach § 35 MessEG sind anhand der Bescheide der zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder nachzuweisen. Das BAFA behält sich vor, im Antragsverfahren weitere Belege zur Eichrechtskonformität der Messungen zu verlangen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn
<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666
Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

18.03.2015



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.